



Kaufbeuren

Kindertageseinrichtungsordnung für städtische Kinderkrippen





Inhalt

Inhalt.....	2
Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen	3
Kindertageseinrichtungsordnung.....	4
1.1 Allgemeine Grundsätze.....	4
1.2 Gemeinsame Verantwortung der Sorgeberechtigten sowie Pädagoginnen und Pädagogen.....	4
1.3 Elternbeirat.....	4
2. Anmeldung und Aufnahmebedingungen.....	4
3. Eingewöhnung	5
4. Masernschutzgesetz, Impfnachweis und Vorsorgeuntersuchungen	6
5. Weitere Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten.....	7
6. Kindertageseinrichtung als Schutzort	8
7.1 Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung	8
7.2 Urlaubsbedingte Fehlzeiten der Kinder	9
7.3 Außerplanmäßige Schließungen	9
8. Buchungszeiten/ Bring- und Abholzeiten der Kinder.....	10
9. Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung	10
10. Informations- App.....	11
11. Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO	11
12. Kosten	13
12.1 Monatliche Elternbeiträge.....	13
12.2. Kostenbeteiligung für Verpflegung	13
12.3 Gebührenermäßigung und -befreiung.....	14
13. Haftung und Aufsichtspflicht	14
14. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung	15
15. Kündigung durch die Sorgeberechtigten	16
16. Betretungsrecht, Rauchverbot.....	16
17. Unfallversicherungsschutz	16
18. Regelung in Krankheitsfällen	17
Anlage 1	19
Anlage 2	20



Kaufbeuren

Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen

Liebe Sorgeberechtigte,

Sie haben Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist der gemeinsame Auftrag der städtischen Kindertageseinrichtungen, in denen die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und kompetenten Persönlichkeiten gefördert wird.

Für die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sowie diese Kindertageseinrichtungsordnung.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren stehen allen Kindern ohne Unterschied bezüglich Nationalität, Religion und Herkunft offen. Sie sind Begegnungstätten für Kinder, deren Sorgeberechtigte und das pädagogische Personal.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen zeichnen sich durch Inklusion – durch das Verbinden von verschiedenen Kulturen, Stärken und Alter aus.

Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam betreut und gefördert. Besonders werden die frühen Chancen für das gleichberechtigte Beteiligtsein am gesellschaftlichen Leben in den Blick genommen.

Aufgrund der verschiedenen Lebensformen in den Familien, der sich ändernden Arbeitsbedingungen und Strukturen der Arbeitswelt werden die Angebote in den Kindertageseinrichtungen entsprechend dem familiären Bedarf angepasst.

In der familienfreundlichen Stadt Kaufbeuren werden ganzjährig verlässliche, ergänzende und unterstützende Bildungs- und Betreuungsangebote für Sorgeberechtigte angeboten.



Kaufbeuren

Kindertageseinrichtungsordnung

1.1 Allgemeine Grundsätze

Die Kindertageseinrichtung ist eine außerschulische, öffentliche Einrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Sie bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um individuelle Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Inklusion und Teilhabe zu befähigen. Ihr Besuch ist freiwillig.

1.2 Gemeinsame Verantwortung der Sorgeberechtigten sowie Pädagoginnen und Pädagogen

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der Gesamtverantwortung der Sorgeberechtigten, die Pädagoginnen und Pädagogen unterstützen familienergänzend. Eine feinfühlig, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Pädagoginnen und Pädagogen sowie Sorgeberechtigten prägt die gemeinsame Entwicklungsbegleitung der Kinder. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet die Kindertageseinrichtung vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens, der Information und des Austausches sowie der Beratung und Beteiligung an.

1.3 Elternbeirat

Für die Gestaltung der vertrauensvollen Beziehungen und die Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Trägerin der Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Sorgeberechtigten wählen bzw. benennen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte Vertreter und Stellvertreter. Die gewählten Vertreter bilden den Elternbeirat. Die Arbeit des Elternbeirates im Zusammenwirken mit der Trägerin und der Einrichtungsleitung basiert auf Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.

2. Anmeldung und Aufnahmebedingungen

Grundsätzlich werden Kinder mit dem Hauptwohnsitz Stadt Kaufbeuren in den städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen (Erfüllung des Rechtsanspruchs).

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf (früh) kindliche Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Kinder sind rechtzeitig vorzumerken.

Die Aufnahme setzt die fristgerechte online Anmeldung durch die Sorgeberechtigten auf dem Bürgerserviceportal der Stadt Kaufbeuren voraus und erfolgt mittels Betreuungsvertrag und Anerkennung der Krippenordnung sowie der Konzeption der Einrichtung.



Leben gemeinsam sorgeberechtigte Eltern getrennt, ist die Zustimmung zur Aufnahme durch **beide Sorgeberechtigten** notwendig (Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag). Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils muss darüber eine Negativbescheinigung vorgelegt werden.

Bei wichtigen Angelegenheiten, wie An- und Abmeldung des Kindes bei der Kindertageseinrichtung, ist eine gemeinsame Entscheidung der Sorgeberechtigten erforderlich. Somit müssen die Buchungs- und Betreuungsverträge und die Kündigung von Verträgen durch beide Sorgeberechtigten erfolgen. Eine von dem/der Partner/in erstellte Vollmacht zur Wahrnehmung der Kinderinteressen in der Einrichtung wird von der Trägerin akzeptiert.

Eine Aufnahme des Kindes ist erst möglich, wenn alle Unterlagen und Unterschriften binnen 2 Wochen nach der Anmeldung eingereicht, bzw. vorgelegt werden. Ansonsten gilt der Betreuungsplatz automatisch als abgelehnt. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist somit verwirkt, über Ausnahmefälle (z. B. längere Abwesenheit eines Sorgeberechtigten) entscheidet die Abteilung Kindertagesbetreuung.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Krippenjahr (= Besuchsjahr) von September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

Bei Neuanschreibung oder bei einem Übertritt in eine andere Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung muss das Kind jeweils fristgerecht online beim Platzvergabe-Programm angemeldet werden.

3. Eingewöhnung

In städt. Kindertageseinrichtungen werden nur Kinder mit einer Eingewöhnungszeit aufgenommen. Die Pädagoginnen und Pädagogen verabreden mit den Sorgeberechtigten die individuell auf das Kind abgestimmte Eingewöhnung beim Übergang in die Krippe. Grundlage ist ein pädagogisches Eingewöhnungskonzept, in dem die Sorgeberechtigten gemeinsam mit ihren Kindern wochenweise die Einrichtung kennenlernen.

Eine gute Eingewöhnung ist aus entwicklungspsychologischer Sicht sehr wichtig. Um eine behutsame und erfolgreiche Eingewöhnung durchführen zu können, benötigt das Kind ausreichend Zeit. Nur so kann es eine neue sichere Bindung zu seiner Bezugsperson aufbauen. Außerdem ist die gemeinsame Gestaltung der Eingewöhnung, also von Fachkräften, Sorgeberechtigten und Kindern, der Grundstock für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Bei der Eingewöhnung, die in der Regel **mehrere Wochen** dauert, begleiten die Sorgeberechtigten und die Beschäftigten gemeinsam das Kind bei dessen Übergang in die Kindertageseinrichtung. Bei der Planung der Eingewöhnungsphase sind individuelle Faktoren zu berücksichtigen, wie z.B.

- das Temperament des Kindes,
- das Alter des Kindes,



Kaufbeuren

- die Erfahrungen mit institutioneller Betreuung, die das Kind bereits in der Vergangenheit gesammelt hat sowie die Frage,
- ob die Einrichtung bereits durch ein Geschwisterkind bekannt ist.

Erst wenn ein Kind sicher angekommen ist, kann es ohne seine Sorgeberechtigten in der Krippe bleiben.

Ohne Eingewöhnung erfolgt keine Aufnahme.

4. Masernschutzgesetz, Impfnachweis und Vorsorgeuntersuchungen

Sorgeberechtigte sind verpflichtet eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U1 bis U9) vorzulegen

Die Kenntnisnahme des Infektionsschutzgesetzes sowie das Merkblatt „Geimpft-Geschützt“ ist durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Beleg der Kindertageseinrichtung zu bestätigen.

Bei Erstaufnahme im Kindergarten ist ein Nachweis der ärztlichen Impfberatung gemäß § 34 IfSG vorzulegen z. B. vom Kinderarzt ausgefüllte Teilnehmerkarte U-Heft z. B. vom Kinderarzt ausgefüllte Teilnehmerkarte U-Heft.

Masernschutzgesetz

Laut Masernschutzgesetz vom 01. März 2020. sind die Sorgeberechtigten verpflichtet vor dem Vertragsschluss einen ausreichenden Masern-Impfstatus ihres Kindes im Impfpass, einem beglaubigten Dokument oder mit ärztlichen Nachweis der Immunität aufzuzeigen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

Für die Aufnahme in eine Kinderkrippe gilt:

Die Sorgeberechtigten müssen einen Impfnachweis über mindestens eine Masernschutzimpfung oder Nachweis einer Immunität innerhalb von einem Monat **nach Vollendung des 12. Lebensmonats** vorlegen.

Weiterhin ist ein Impfnachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder Nachweis einer Immunität innerhalb von einem Monat nach **Vollendung des 24. Lebensmonats** vorzulegen.

Besucht das Kind die Kinderkrippe bereits vor Vollendung des 12. bzw. 24. Lebensmonats, müssen die Sorgeberechtigten den Nachweis unaufgefordert und fristgerecht bei der Einrichtungsleitung vorlegen.



Kaufbeuren

Wenn die Kindertageseinrichtung die Bereitstellung des bedarfsdeckenden Betreuungsplatzes nachweisen kann, ist der Anspruch gemäß §24 SGB VIII erfüllt. Das gilt auch dann, wenn wegen fehlendem Nachweis der Masernimpfung eine Betreuung nicht stattfinden kann.

Beim Wechsel der Einrichtung wird der Masernstatus erneut kontrolliert.

Tetanus

Die Vorbedingung für eine Infektion mit Tetanus ist eine Verletzung. Dabei werden durch Verunreinigungen Sporen oft zusammen mit Fremdkörpern (z.B. Holzsplitter, Nägel, Dornen) unter die Haut gebracht. Die Wunden müssen nicht offen sein, auch kaum sichtbare Bagatellverletzungen können gefährlich sein. Eine Immunisierung Ihres Kindes durch Impfung ist von der ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen. Bei fehlender Impfung gegen Tetanus sind Sie als Sorgeberechtigte Person hier verpflichtet, für die Gesundheit ihres Kindes Sorge zu tragen. Dazu gehört, dass Sie nach der Betreuung in der Kindertageseinrichtung, ihr Kind auf Verletzungen überprüfen. Nehmen die Pädagoginnen und Pädagogen von einer Verletzung innerhalb der Betreuungszeit Kenntnis, werden Sie umgehend informiert. Im Falle einer Wunde, bei der sich Ihr Kind mit Tetanus anstecken kann, liegt es in Ihrer Verantwortung Kontakt zum behandelnden Arzt aufzunehmen sowie über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Bei einem schweren Unfall in der Kindertageseinrichtung, bei dem der Notarzt hinzugezogen wird, entscheidet dieser über ein weiteres Vorgehen. Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung bei einer Ansteckung mit Tetanus.

5. Weitere Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

Bei Erkrankungen während der Betreuungszeit und bei sonstigen Notfällen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen oder eine andere Person damit zu beauftragen.

Alle Angaben der Sorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz.

Die Konzeption und Einrichtungsordnung ist Bestandteil der Aufnahmevereinbarung und des Betreuungsvertrages.



6. Kindertageseinrichtung als Schutzort

Alle Kindertageseinrichtungen in Bayern haben einen Kinderschutzauftrag nach:

SGB VIII – Sozialgesetzbuch

Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

§ 3 AVBayKiBiG

Werden in der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohles eines Kindes erkannt, hat die pädagogische Kraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Sorgeberechtigten hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Sorgeberechtigten das Jugendamt hinzuzuziehen.

Das pädagogische Personal stimmt bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Sorgeberechtigten des Kindes das weitere Vorgehen ab und zieht erforderlichenfalls mit Zustimmung der Sorgeberechtigten entsprechende Fachdienste und Fachstellen hinzu.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren bieten geschützte Räume, in denen sich die Kinder sicher und angenommen fühlen. Um diese Standards zu sichern, entwickelt jede Einrichtung ein Schutzkonzept, das unter anderem folgende Aspekte beinhaltet:

- klare Verhaltensregeln
- Definition eines angemessenen Nähe- und Distanz-Verhältnisses
- Umgangs- und Kommunikationskultur gegenüber den Kindern
- aktive Teilhabe der Kinder am täglichen Leben in der Einrichtung
- transparenter Beschwerdeweg für Kinder und Sorgeberechtigten

Die Pädagoginnen und Pädagogen der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich den Kindern und ihren Familien einen geschützten Raum für eine optimale Entwicklung und effektive Zusammenarbeit zu bieten. Im Gegenzug wird von den Familien eine wertschätzende Haltung gegenüber dem Personal erwartet. Verbale Entgleisung oder Übergriffe gegen die Pädagoginnen und Pädagogen belasten alle Beteiligten. **Sie werden in der Kita nicht geduldet und können zur Kündigung des Kita-Platzes durch die Trägerin führen sowie straf- und auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.**

7.1 Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet von **Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr**. Die Öffnungszeiten können in den einzelnen Kindertageseinrichtungen auf den tatsächlichen Bedarf reduziert werden. Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei Bedarf der Sorgeberechtigten und zur Vereinbarung von Familie und Beruf, wird eine Öffnungszeit ab 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten. Das erweiterte Angebot kann bereitgestellt werden, wenn mindestens fünf Sorgeberechtigten den Bedarf vier Wochen im Voraus bei der Leitung angemeldet haben.



Kaufbeuren

Die Trägerin ist jederzeit berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z. B. Personalmangel), die Öffnungszeiten temporär und dauerhaft zu reduzieren.

Die Öffnungszeiten werden auf Vorschlag der Abteilung Kindertagesbetreuung durch den Stadtrat der Stadt Kaufbeuren festgesetzt.

Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen bleibt, werden im September/Oktober von der Einrichtung bekanntgegeben. Zu den regulären max. 30 Tagen können zusätzliche Schließzeiten entstehen, die für Konzeptionsentwicklung, In-House-Schulungen oder Erste-Hilfe-Kurs vorbehalten sind. Diese Termine werden mit dem Elternbeirat abgestimmt und rechtzeitig an die Sorgeberechtigten weitergegeben. Ausnahmen regelt die Trägerin.

7.2 Urlaubsbedingte Fehlzeiten der Kinder

Fehlt Ihr Kind urlaubsbedingt mehr als 4 Wochen am Stück, so muss dies rechtzeitig (mind. 2 Monate im Voraus) mit der Einrichtungsleitung abgesprochen werden.

Urlaubsbedingte Fehlzeiten von durchgängig mehr als zwei Monaten (ohne August), bzw. drei Monaten (mit August) können zur Kündigung des Betreuungsverhältnisses führen (siehe Punkt 14 Nr. 1a und 1b).

Die Buchungszeiten können während der urlaubsbedingten Fehlzeiten nicht reduziert werden, die Elternbeiträge sind demnach weiterhin zu entrichten und werden nicht erstattet.

Die Verpflegungsbeiträge können für volle Kalendermonate erstattet werden (gilt nur bei urlaubsbedingten Fehlzeiten).

7.3 Außerplanmäßige Schließungen

Die Trägerin ist berechtigt die Einrichtung oder einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen, wenn durch unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung kann ebenfalls auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Aus den obengenannten Gründen kann es ebenfalls zu temporären Buchungszeitreduzierungen kommen. Die Sorgeberechtigten und der Elternbeirat werden in solchen Fällen umgehend über den Grund der Schließung/Kürzung und die voraussichtliche Dauer informiert.

In diesen Fällen werden keine Elternbeiträge erstattet.



8. Buchungszeiten/ Bring- und Abholzeiten der Kinder

Die zwischen Sorgeberechtigten und Trägerin (Trägervertretung ist Leitungsteam der Kindertageseinrichtung) vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt.

Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden, **die Mindestbuchungszeit pro Woche 20 Stunden**. Die Buchungszeiten sind verbindlich und gelten grundsätzlich für das gesamte Einrichtungsjahr. Aus besonderem Anlass (z. B. nachgewiesene Änderung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten) kann die Buchungszeit im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende entsprechend verändert werden.

Während der täglichen, pädagogischen Kernzeit müssen die Kinder anwesend sein, dass eine umfassende Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann. Die Kernzeit wird durch die jeweilige Kindertageseinrichtung in der Konzeption festgelegt und veröffentlicht.

Vereinzelt stehen Plätze für ein sog. Platzsplitting zur Verfügung (aktuell nur in der Kinderkrippe Turnerstraße). Bei diesen Plätzen besteht eine Mindestbuchungszeit pro Woche von 15 Stunden. Dadurch teilen sich zwei Krippenkinder einen Platz und sind nur für einzelne und festgelegte Wochentage anwesend. Das Platzsplitting ist jeweils für ein Jahr festgelegt. Eine Umbuchung ist nicht möglich.

Die Sorgeberechtigten sind zur Einhaltung der Buchungszeiten verpflichtet. Gebuchte Zeiten, die nicht regelmäßig genutzt werden, sind Luftbuchungen und nach BayKiBiG nicht gestattet. Hier muss die Leitung in Vertretung der Trägerin eine Korrektur veranlassen.

Außerhalb der Buchungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen der Leitung der Kindertageseinrichtung namentlich gemeldete Person (siehe unter 13. Haftung und Aufsichtspflicht) verpflichtet, das Kind pünktlich abzuholen.

9. Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtungen regeln das Mitbringen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs in der Konzeption.

Die Kleidung des Kindes muss dem Wetter entsprechend sein. In den Sommermonaten cremen die Sorgeberechtigten ihr Kind unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung mit einem Sonnenschutzmittel ein. Pädagoginnen und Pädagogen cremen im Laufe des Tages die Kinder nach.

Um Unfälle zu vermeiden, tragen die Kinder in der Einrichtung feste Hausschuhe (keine Pantoffeln und Sandalen).

Das Tragen von Halsschmuck, Ohrringen oder Anhängern in der Kindertageseinrichtung kann besonders in Bewegungssituation zu einer Unfallgefahr für die Kinder werden. Aus diesem Grund sollte Schmuck in den Kindertageseinrichtungen nicht getragen werden.



Kaufbeuren

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist das Eigentum der Kinder durch die Sorgeberechtigten mit dem Namen zu kennzeichnen.

Diese Artikel sind in der Krippe zu hinterlegen bzw. rechtzeitig aufzufüllen:

- Wechselwäsche, Windeln, Hygieneartikel (Puder, Creme...)

In den Krippen wird gemeinsames gesundes Frühstück, Mittagessen und Imbiss angeboten. Alle weiteren Regelungen und Informationen erhalten die Sorgeberechtigten in der jeweiligen Einrichtung.

10. Informations- App

Im Bereich der Information der Sorgeberechtigten wird die „stay informed app“ genutzt. Die Kindertageseinrichtung kann z. B. Nachrichten, Termine und PDF-Dateien versenden. Die Sorgeberechtigten können wiederum ihr Kind für den Tag abmelden oder Rückmeldungen an die Pädagoginnen und Pädagogen geben.

Die stay informed app ist sowohl als App auf dem Smartphone als auch webbasiert nutzbar. Sie ist DSGVO-konform, werbefrei und für die Sorgeberechtigten kostenlos. Die Daten werden nicht kommerziell ausgewertet, verkauft oder an unbefugte Dritte weitergegeben. Selbstverständlich ersetzt die App nicht das persönliche Gespräch zwischen den Sorgeberechtigten und Pädagoginnen und Pädagogen. Jedoch hilft die App schneller und ohne Papier informiert zu sein.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Herstellers unter www.stayinformed.de

Kontaktdaten des Herstellers:

Stay Informed GmbH

Am Reichenbach 1b

D-79249 Merzhausen

Tel: +49 (0) 761 610 899-0

info@stayinformed.de

11. Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

(<https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/>)

Die personenbezogene Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Diese Daten werden zur Aufnahme in die Einrichtung, für die Ausstellung und Verwaltung von Buchungs- und Gebührenbelegen, für die kindbezogene Förderung, für die pädagogische Arbeit – Entwicklungsbegleitung des Kindes und Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten (u.a. Sorgeberechtigten) sowie Übergang in die Schule insbesondere in der angemeldeten Kindereinrichtung verwendet.



Kaufbeuren

Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten notwendig ist.

Bei Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten, die zur Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsvertrages erforderlich sind, kann keine Aufnahme in die Einrichtung erfolgen.

Zum Zwecke der Dokumentation der Bildungs- und der Öffentlichkeitsarbeit werden in den Einrichtungen Foto- und Filmaufnahmen vom Betreuungsalltag, von Projekten, Ausflügen und Festen der Kinder erstellt. Der Datenschutz wird eingehalten.

Sorgeberechtigten können die Fotos, das Medienmaterial käuflich erwerben. Es besteht keine Kaufverpflichtung.

Aufnahmen (Fotos, Videos und Audioaufnahmen), die bei Festen, Veranstaltungen oder auf dem Gelände der Einrichtung von Privatpersonen gemacht werden, dürfen nicht geteilt oder veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Fotos, CDs und Portfolios der Kinder, die von der Kita an die Personenberechtigten ausgegeben werden. Im Krippenalltag dürfen Sorgeberechtigte nur die eigenen Kinder aufnehmen (Fotos, Videos und Audioaufnahmen), das Aufnehmen der anderen Kinder ist nicht gestattet.

Folgende Datenschutzrechte nach Art. 15-18, 20, 21 DSGVO haben die Sorgeberechtigten:

- Recht auf Auskunft über die eigenen verarbeiteten personenbezogenen Daten, geplante Dauer und die Kriterien der Nutzung
- Recht auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
- Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Recht auf Datenübertragung
- Recht auf Löschung eigenen personenbezogener Daten bzw. Einschränkung der Verarbeitung
- jederzeitiges, mit Wirkung für die Zukunft geltendes Widerspruchsrecht einer erteilten Einwilligung.

Verantwortliche Stellen im Sinne der Datenschutzgesetze (DGSVO):

- Einrichtungsebene – Einrichtungsleitung - Datenschutzverantwortung der jeweiligen Kindertageseinrichtung
- Behördliche Ebene der Stadt Kaufbeuren – Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Tel.: 08341/437-140; E-Mail: datenschutzbeauftragter@kaufbeuren.de
- Landesebene – Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz; Wagnmüllerstraße 18, 80538 München; E-Mail: postestelle@datenschutz-bayern.de



12. Kosten

12.1 Monatliche Elternbeiträge

Die Gebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen werden auf Vorschlag der Abteilung Kindertagesbetreuung durch den Stadtrat der Stadt Kaufbeuren festgelegt. Der Elternbeirat wird angehört.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag zu leisten. Dieser ist in der Elternbeitragsvereinbarung festgelegt.

Seit 01.01.2020 kann ein Zuschuss in Höhe von 100 € für die Betreuung eines Krippenkindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beantragt werden. Der Antrag erfolgt durch die Sorgeberechtigten an das Zentrum Bayern für Familie und Soziales. Der genehmigte Zuschuss wird von dort an die Sorgeberechtigten überwiesen. Nähere Informationen sind unter: <https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld> zu finden.

In **Anlage 1 der Kindertageseinrichtungsordnung** sind die **monatlichen Elternbeiträge** für die Kinderkrippe ausgewiesen.

12.2. Kostenbeteiligung für Verpflegung

In den städtischen Kindertageseinrichtungen wird eine ausgewogene Verpflegung angeboten. Für Frühstück, Imbiss und Mittagessen der Kinder ist eine pauschale Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten zu entrichten.

Die monatlichen Pauschalen werden in 12 Monatsbeträgen eingezogen. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Tage, an denen das Kind an Imbiss und Mittagsverpflegung teilnimmt. Die Kostenbeteiligung ist ein Beitrag zu den gesamten Verpflegungskosten (u. a. Kosten pro Essen, Küchenkraft, Reinigungsmittel) und deshalb auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen.

Schließzeiten und sonstige Abwesenheitstage wurden bei der Berechnung der Pauschale berücksichtigt.

Gemeinschaftliches Mittagessen kann über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bezuschusst werden. Leistungsberechtigte nach SGB II können sich an ihr zuständiges Jobcenter oder Amt für Soziales wenden.

In den städt. Kindertageseinrichtungen wird eine ausgewogene Verpflegung angeboten. Für Frühstück, Die **Beiträge zu Frühstück, Imbiss und Mittagessen sind in der Anlage 2** zur Kindertageseinrichtungsordnung ausgewiesen.

Für die Gebührenerhebung ist von den Sorgeberechtigten der Stadtkasse eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen. Die Gebühren werden monatlich im Voraus vom Konto abgebucht. Sollte in Ausnahmefällen das Abbuchungsverfahren nicht möglich sein, sind die Gebühren spätestens am dritten Werktag jeden Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf das **Konto der Stadt Kaufbeuren** zu überweisen:



Kaufbeuren

Sparkasse Allgäu

BIC: BYLADEM1ALG

IBAN: DE55 7335 0000 0000 0100 58

Auf den Überweisungsträgern sind der Name der Kindertageseinrichtung, die Personenkonto-Nummer und der Name des Kindes anzugeben.

Die Benutzungsgebühr ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten und deshalb auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr sind **12 Monatsgebühren** zu entrichten.

12.3 Gebührenermäßigung und -befreiung

In besonderen Fällen kann bei der Abteilung Kindertagesbetreuung ein Antrag auf Gebührenermäßigung oder -befreiung gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.

Im ersten Eingewöhnungsmonat wird für das Mittagessen nur die Hälfte an Verpflegungskosten berechnet.

13. Haftung und Aufsichtspflicht

Die Stadt Kaufbeuren haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kaufbeuren für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Kaufbeuren zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Insbesondere haftet die Stadt Kaufbeuren nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Sorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg **zur** und **von** der **Kindertageseinrichtung** verantwortlich.

Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden. Die bevollmächtigte Person muss mindestens **16 Jahre** alt sein.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet beim Abholen. Die Leitung ist zu informieren, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.



Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Sorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (u.a. Brillen) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder etc.

14. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung

1. Ein Kinderbetreuungsplatz kann mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gekündigt werden, wenn
 - a. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat;
 - b. das Kind innerhalb des laufenden Krippenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - c. die Sorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind oder während des letzten Kindertageseinrichtungsjahres die Zahlung mehr als zweimal angemahnt werden mussten;
 - d. die Sorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und dieser Kindertageseinrichtungsordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
 - e. eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;
 - f. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
2. Zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres kann die Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ungeachtet der oben genannten Gründe kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Dies tritt ein, wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung nicht zugemutet werden kann.
4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die Sorgeberechtigten werden vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung angehört.



15. Kündigung durch die Sorgeberechtigten

Aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, Gebührenänderungen, Veränderung der Berufstätigkeit) können die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres (zum 31. August) muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nicht zulässig.

16. Betretungsrecht, Rauchverbot

Das Betreten der Kindertageseinrichtung sowie des Außenbereichs ist den Sorgeberechtigten und sonstigen Personen entsprechend der Konzeption der Einrichtung gestattet.

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung betreten.

17. Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.

Das durch den Vertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein.

Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege zu und von der Kindertageseinrichtung, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.



18. Regelung in Krankheitsfällen

Für die Kindertageseinrichtungen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das pädagogische Personal nimmt in regelmäßigen Abständen an der Schulung zum Infektionsschutz teil.

Meldepflichtige ansteckende Krankheiten sind in jeder städtischen Kindertageseinrichtung per Aushang gut sichtbar dokumentiert. Diese Krankheiten werden nach den Vorgaben an das Gesundheitsamt gemeldet. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Ansteckende Krankheiten nach IfSG des Kindes, seiner Sorgeberechtigten, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

Bei Erkrankung ist das Kind zeitnah zu entschuldigen.

Bei **Verdacht auf ansteckende Krankheiten (z. B. Durchfallerkrankungen)**, die noch nicht vom behandelnden Arzt diagnostiziert sind, hat die Leitung nach gründlicher Prüfung das Hausrecht, betroffene Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Die Wiederezulassung orientiert sich an den Empfehlungen des Gesundheitsamtes. Die Sorgeberechtigten werden von der Einrichtung über die Zeit des Ausschlusses informiert.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz kann die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung (frei von ansteckenden Krankheiten) verlangen.

Das dient der Gesundheit aller Kinder und Mitarbeitenden und ist eine präventive Maßnahme der Trägerin, Stadt Kaufbeuren, dass die Einrichtung auf Anordnung des staatlichen Gesundheitsamtes nicht geschlossen werden muss.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder des Wohlbefindens vom Kind (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, Unwohlsein – z.B. Bauchweh, Spucken, Durchfall).

Schwangere Mütter und Gäste entscheiden, ob sie im Fall gefährdeter Inkubationszeiten für Mutter und ungeborenes Kind die Einrichtung betreten, Kinder in die Einrichtung bringen bzw. bringen lassen. Die Stadt Kaufbeuren übernimmt im Fall einer Gesundheitsgefährdung keine Haftung.

Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal in der Regel nicht in Kindertageseinrichtungen verabreicht. Ausnahmefälle sind lebensnotwendige Medikamente nach ärztlicher Bescheinigung der Notwendigkeit und schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes. In Verbindung mit einer schriftlichen Vereinbarung der Leitung mit den Sorgeberechtigten werden Medikamente durch pädagogische Kräfte gegeben. Die Haftung der Trägerin und des Personals ist ausgeschlossen.



Kaufbeuren

Ihre

STÄDTISCHE

KINDERTAGESEINRICHTUNG

Diese Kindertageseinrichtungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Stadt Kaufbeuren, 14.08.2025

Tanja Stölzle

Abteilungsleitung Kindertagesbetreuung



Kaufbeuren

Anlage 1

Gebühren Kindertageseinrichtungen

Kinderkrippe

ab 01.09.2024

Tägliche Buchungszeit Stunden	Stundenumgang (gerundet)	Monatsbeitrag in €
> 3 – 4 Stunden	4	180,00
> 4 – 5 Stunden	5	216,00
> 5 – 6 Stunden	6	252,00
> 6 – 7 Stunden	7	288,00
> 7 – 8 Stunden	8	336,00
> 8 – 9 Stunden	9	384,00
> 9 – 10 Stunden	10	432,00

Für alle Einrichtungen gilt:

Gebührenart	Beitrag in €
Einmalig anfallende Anmeldegebühr	5,00
Umbuchungsgebühr (1 x jährlich kostenlos)	5,00



Anlage 2

ab 01.10.2025

Kostenbeteiligung – Verpflegung für Kinder in der Krippe

Bereitstellung des Mittagessens durch Catering der Frischküche Vitadora, Mindelheim;

Mittagessen	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
pauschal	87,00 €	69,00 €	52,00 €	35,00 €	17,00 €

Imbiss / Frühstück	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Frühstück	16,- €				
Nachmittags-imbiss	8,50 €	6,80 €	5,10 €	3,40 €	1,70 €

Berechnungsgrundlage Mittagessen (Pauschale):

365 Tage im Jahr – 104 Wochenendtage – 30 Schließtage – 31 Krankheitstage des Kindes / sonstige Ausfallzeiten / Ausfallzeiten Kita = 200 Tage, die berechnet werden.

200 Tage x Preis je Mittagessen: 12 Monate = monatlicher Betrag für 5 Buchungstage (Betrag wird gerundet)

Ermäßigungen über Bildung und Teilhabe, Sozialamt und durch das Jobcenter.